

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MCS-Verkehrsraum GmbH

1.Grundsätzlich

Für die Vermietung, den Verkauf und der Wartung von Verkehrszeichen Lichtsignalanlagen und Verkehrssicherungsmaterial Die Verkehrssicherungsleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund zukünftiger Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten dies AGB's als akzeptiert.

2.Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere auf Lieferzeit, Liefermöglichkeit und Preis. Annahmeerklärung, Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Die im Angebot genannten Preis gelten unter Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde liegenden Angaben unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab 59199 Bönen, Fritz-Husemann-Straße 9 ausschließlich der gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung.

Bei Nachweis der entsprechend gestiegenen Kosten behalten wir uns eine Angleichung der Preise vor.

4. Verpackung, Versand

Die Verpackung ist entsprechend der Ware berechnet und wird nicht zurückgenommen.

Hat der Kunde keine besondere Weisung erteilt, erfolgt der Versand auf günstigsten Wege nach unserm Ermessen. Selbstabholer müssen sich entsprechend mit Ausweis und oder Vollmacht ausweisen.

5.Lieferzeiten

Die Lieferzeiten sind von uns so angegeben, dass bei normalem Geschäftsablauf eingehalten werden. Der Beginn der Lieferzeit gilt ab dem Zeitpunkt, der von uns bestätigt wurde.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit dem Versand der Ware auf den Kunden über, auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfrei Anlieferung vereinbart wurde. Bei Abholungen durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten dritten, der insoweit Erfüllungsgehilfe des Kunden ist, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden, den Spediteur, spätestens mit dem Verlassen der Neiderlassung auf den Kunden über.

6a. Ladungssicherung

Bei Abholung durch den Kunden ist dieser Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ladungssicherung. Wir sind im Sinne § 412 HGB kein Verlader. Eine Überprüfung der Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung frei.

7. Vermietung und Verkehrssicherung

a) Für behördlichen Genehmigungen zum Aufbauen und Betreiben gemieteter oder in anderer Weis überlassener Sachen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Gebühren werden mit einem Aufschlag von Weiterberechnet.

Sofern durch außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, zusätzlichen Kosten entstehen hat dies der Kunde zutragen. Können vermietet oder in sonstiger Weis überlassenen nicht zum Vertragsenden abgebaut werden, hat der Kunde die Kosten der weiteren Vorhaltung und eventuell zusätzliche Anfahrten zu den vereinbarten Preisen zu tragen.

Vorstehende Regelungen gelten auch bei vereinbarten Pauschalpreisen.

b) Ist ein Netzanschluss erforderlich, so hat der Kunde für dies rechtzeitigen Bereitstellung zu sorgen und die Anschluss-sowie die Betriebskosten zu tragen. Die Abrechnung erfolgt vom Kunden direkt mit dem Stromlieferanten. Werden hinsichtlich eines Netzanschlusses zusätzliche Maßnahme notwendig, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen.

c) Unsere normalen Arbeitszeiten sind von 06:00 bis 14:30 Uhr, Außerhalb dieser Arbeitszeiten durchzuführenden Arbeiten werden mit entsprechenden Überstunden-, Nacht-, bzw. Feiertagszuschläge berechnet. Für Fahrzeuge wird nach unserer Wahl der Kilometersatz oder eine Pauschalgebühr berechnet.

d) Auf – oder Abbautage bzw. Anlieferungs- und Rückgabetage gelten als volle Tage. Über die Verlängerung befristeter Verträge muss spätestens 8 Tage vor dem Abbau tag schriftlich zu erklären.

e) Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auf Nachunternehmer zu übertragen. Sofern für Notfälle ein 24 Stunden Service vereinbart wurde, sind wir bemüht diesen zu unterhalten.

8. Verkehrssicherungspflicht des Kunden

a) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden. Bei ausdrücklicher Übernahme durch uns sind sofern nicht gemäß ZTVSA vereinbart die Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Kontrollen vom Kunden festzulegen. Die Berechnung dieser Leistung erfolgt nach Aufwand.

b) Standortwechsel und Umsetzung von Verkehrssicherungsmaterial werden durch uns durchgeführt. Der Kunde darf dies nur mit unserer Zustimmung durchführen. Werden Verkehrssicherungsmaterialien von ihrem Standort entfernt, so hat der Kunde für ein ordnungsgemäße Absicherung zu sorgen und uns unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Dadurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.

c) Betriebsstörungen an dem Material hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Kunde zutragen, sofern kein Wartungsvertrag besteht. Die Ansprüche des Kunden beschränken sich auf eine unverzügliche Schadenbeseitigung.

Schadensersatz – bzw. Minderungsansprüche bestehen nicht. Von Schäden Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht werden, hat uns der Kunde freizustellen.

9. Beschädigung oder Verunreinigungen

a) Vermietet oder in sonstiger Weis überlassen Sachen sind pfleglich zu behandeln. Und -soweit nicht anders vereinbart -entsprechend zu warten. Beschädigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Für nicht rechtzeitige Anzeige entstehende Folgeschäden ist der Kunde verantwortlich.

b) Zurückgenommenen Sachen, die Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen, werden zu Lasten des Kunden gereinigt und/oder instandgesetzt oder neu beschafft. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, die nicht mehr verwendbaren Sachen auf eigen Kosten innerhalb einer

14-tägigen Frist abzuholen.

c) Der Kunde haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung an gemieteten Sachen eintreten. Werden vom Kunden Schäden festgestellt, so sind uns die unmittelbar telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Erforderlich werdenden Reparaturen nach Rücklieferung werden gemäß unserem aktuellen Stundenverrechnungssatz berechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Einführung aller (auch Saldo) Forderungen, die uns aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns

aufgrund der vorstehenden Regelungen dieser Klausel Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

11. Gewährleistung, Haftung

a) wir übernehmen für die von uns gelieferten Verkehrszeichen eine Gewähr für 2 Jahre. Dies gilt für Lichtehtheit, Wetterbeständigkeit und Schlagfestigkeit.

Die Gewähr erstreckt sich darauf das die Verkehrszeichen und Einrichtungen innerhalb der Gewährleistung die Anforderungen voll erfüllen.

b) Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde den Mangel gem. §§377,378HGB nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware oder nach Auftreten des Mangels rügt.

Sie werden auf das Nachbesserungsrechtbeschränkt. Kann der Schaden nicht behoben werden, lebt das Minderungsrecht wieder auf.

12. Preise, Kosten und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, erfolgt die Berechnung von Verkehrssicherungsleistungen gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Zusätzliche Leistungen und Kosten, insbesondere für behördliche Genehmigungen, gesetzlich bzw. laut Ausschreibung vorgeschriebene Abnahmen sowie die dazu notwendigen Planungsunterlagen und Dokumente, werden von uns gemäß unserer Preisliste gesondert berechnet. Gleiches gilt für zusätzliche Kosten aufgrund von bei Vertragsabschluss nicht erkennbaren und von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei zusätzlichen behördlichen Anordnungen und bei vom Vertrag abweichenden und von uns erfüllten Wünschen des Kunden, insbesondere nach Änderung vereinbarter Fristen bei Verkehrssicherungs- und Serviceleistungen

13. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung.

b) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bönen, Hamm. Wir sind jedoch alternativ auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen eine rechtswirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Regelung im Hinblick auf die damit beabsichtigte, wirtschaftliche Wirkung möglichst nahekommt.